

# Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt

---

**Nr. 7** **München, den 30. April** **2019**

---

Datum	Inhalt	Seite
15.4.2019	Bekanntmachung des <b>Zweiundzwanzigsten Rundfunkänderungsstaatsvertrags</b> 2251-6-S	162
24.3.2019	Verordnung zur Änderung der Forstorganisationsverordnung und weiterer Rechtsvorschriften	168
30.3.2019	Verordnung zur Änderung der StMUK-Zuständigkeitsverordnung 2030-3-4-2-K/WK	170
9.4.2019	Verordnung zur Änderung der Organisationsverordnung Bau- und Wohnungswesen 200-25-1-B	173

---

2251-6-S

## **Bekanntmachung des Zweiundzwanzigsten Rundfunkänderungsstaatsvertrags**

**vom 15. April 2019**

Der Landtag des Freistaates Bayern hat mit Beschluss vom 21. März 2019 (Drs. 18/1050) dem vom 15. bis 26. Oktober 2018 unterzeichneten Zweiundzwanzigsten Rundfunkänderungsstaatsvertrag zur Änderung des Rundfunkstaatsvertrags (RStV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juli 2001 (GVBl. S. 502, 503, BayRS 02-16-S), der zuletzt durch Art. 1 des vom 5. bis 15. Dezember 2017 unterzeichneten Einundzwanzigsten Rundfunkänderungsstaatsvertrags (GVBl. 2018 S. 210) geändert worden ist, zugestimmt. Der Staatsvertrag wird nachstehend bekannt gemacht.

München, den 15. April 2019

**Der Bayerische Ministerpräsident**

Dr. Markus S ö d e r

### **Zweiundzwanzigster Staatsvertrag zur Änderung rundfunkrechtlicher Staatsverträge (Zweiundzwanzigster Rundfunkänderungsstaatsvertrag)**

Das Land Baden-Württemberg,  
der Freistaat Bayern,  
das Land Berlin,  
das Land Brandenburg,  
die Freie Hansestadt Bremen,  
die Freie und Hansestadt Hamburg,  
das Land Hessen,  
das Land Mecklenburg-Vorpommern,  
das Land Niedersachsen,  
das Land Nordrhein-Westfalen,  
das Land Rheinland-Pfalz,

das Saarland,  
der Freistaat Sachsen,  
das Land Sachsen-Anhalt,  
das Land Schleswig-Holstein und  
der Freistaat Thüringen  
schließen nachstehenden Staatsvertrag:

#### **Artikel 1 Änderung des Rundfunkstaatsvertrages**

Der Rundfunkstaatsvertrag vom 31. August 1991, zuletzt geändert durch den Einundzwanzigsten Rundfunkänderungsstaatsvertrag vom 5. bis 18. Dezember 2017, wird wie folgt geändert:

## 1. Das Inhaltsverzeichnis wird wie folgt geändert:

- a) In der Angabe zu § 11 d wird das Wort „Telemedien“ durch das Wort „Telemedienangebote“ ersetzt.
- b) In der Angabe zu § 11 f werden die Wörter „sowie neue oder veränderte Telemedien“ gestrichen.
- c) Nach der Angabe zu § 64 wird folgende Angabe angefügt:

„§ 65 Übergangsbestimmung  
für Telemedienkonzepte“.

## 2. § 2 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

- a) Nummer 19 wird wie folgt neu gefasst:

„19. unter öffentlich-rechtlichen Telemedienangeboten zu verstehen: von den in der ARD zusammengeschlossenen Landesrundfunkanstalten, dem ZDF und dem Deutschlandradio jeweils nach Maßgabe eines nach § 11 f Abs. 4 durchgeführten Verfahrens angebotene Telemedien, die journalistisch-redaktionell veranlasst und journalistisch-redaktionell gestaltet sind, Bild, Ton, Bewegtbild, Text und internetspezifische Gestaltungsmittel enthalten können und diese miteinander verbinden.“

- b) Nummer 20 wird aufgehoben.

## 3. In § 11 a Abs. 1 Satz 1 wird das Wort „Telemedien“ durch das Wort „Telemedienangebote“ ersetzt.

## 4. § 11 d wird wie folgt neu gefasst:

„§ 11 d  
Telemedienangebote

(1) Die in der ARD zusammengeschlossenen Landesrundfunkanstalten, das ZDF und das Deutschlandradio bieten Telemedienangebote nach Maßgabe des § 2 Abs. 2 Nr. 19 an.

(2) Der Auftrag nach Absatz 1 umfasst insbesondere

1. Sendungen ihrer Programme auf Abruf vor und nach deren Ausstrahlung sowie eigenständige audiovisuelle Inhalte,
2. Sendungen ihrer Programme auf Abruf von eu-

ropäischen Werken angekaufter Spielfilme und angekaufter Folgen von Fernsehserien, die keine Auftragsproduktionen sind, bis zu dreißig Tage nach deren Ausstrahlung, wobei die Abrufmöglichkeit grundsätzlich auf Deutschland zu beschränken ist,

3. Sendungen ihrer Programme auf Abruf von Großereignissen gemäß § 4 Abs. 2 sowie von Spielen der 1. und 2. Fußball-Bundesliga bis zu sieben Tage danach,

4. zeit- und kulturgeschichtliche Archive mit informierenden, bildenden und kulturellen Telemedien.

Im Übrigen bleiben Angebote nach Maßgabe der §§ 16 a bis 16 e unberührt.

(3) Durch die zeitgemäße Gestaltung der Telemedienangebote soll allen Bevölkerungsgruppen die Teilhabe an der Informationsgesellschaft ermöglicht, Orientierungshilfe geboten, Möglichkeiten der interaktiven Kommunikation angeboten sowie die technische und inhaltliche Medienkompetenz aller Generationen und von Minderheiten gefördert werden. Diese Gestaltung der Telemedienangebote soll die Belange von Menschen mit Behinderungen besonders berücksichtigen, insbesondere in Form von Audiodeskription, Bereitstellung von Manuskripten oder Telemedien in leichter Sprache.

(4) Die in der ARD zusammengeschlossenen Landesrundfunkanstalten, das ZDF und das Deutschlandradio bieten ihre Angebote in möglichst barrierefrei zugänglichen elektronischen Portalen an und fassen ihre Programme unter elektronischen Programmführern zusammen. Soweit dies zur Erreichung der Zielgruppe aus journalistisch-redaktionellen Gründen geboten ist, können sie Telemedien auch außerhalb des dafür jeweils eingerichteten eigenen Portals anbieten. Die in der ARD zusammengeschlossenen Landesrundfunkanstalten, das ZDF und das Deutschlandradio sollen ihre Telemedien, die aus journalistisch-redaktionellen Gründen dafür geeignet sind, miteinander vernetzen, insbesondere durch Verlinkung. Sie sollen auch auf Inhalte verlinken, die Einrichtungen der Wissenschaft und Kultur anbieten und die aus journalistisch-redaktionellen Gründen für die Telemedienangebote geeignet sind.

(5) Nicht zulässig sind in Telemedienangeboten:

1. Werbung und Sponsoring,
2. das Angebot auf Abruf von angekauften Spielfil-

men und angekauften Folgen von Fernsehserien, die keine Auftragsproduktionen sind mit Ausnahme der in Absatz 2 Satz 1 Nr. 2 genannten europäischen Werke,

3. eine flächendeckende lokale Berichterstattung,
4. die in der Anlage zu diesem Staatsvertrag aufgeführten Angebotsformen.

(6) Werden Telemedien von den in der ARD zusammengeschlossenen Landesrundfunkanstalten, dem ZDF oder dem Deutschlandradio außerhalb des von ihnen jeweils eingerichteten eigenen Portals verbreitet, sollen sie für die Einhaltung des Absatzes 5 Nr. 1 Sorge tragen. Durch die Nutzung dieses Verbreitungswegs dürfen sie keine Einnahmen durch Werbung und Sponsoring erzielen.

(7) Die Telemedienangebote dürfen nicht presseähnlich sein. Sie sind im Schwerpunkt mittels Bewegtbild oder Ton zu gestalten, wobei Text nicht im Vordergrund stehen darf. Angebotsübersichten, Schlagzeilen, Sendungstranskripte, Informationen über die jeweilige Rundfunkanstalt und Maßnahmen zum Zweck der Barrierefreiheit bleiben unberührt. Unberührt bleiben ferner Telemedien, die der Aufbereitung von Inhalten aus einer konkreten Sendung einschließlich Hintergrundinformationen dienen, soweit auf für die jeweilige Sendung genutzte Materialien und Quellen zurückgegriffen wird und diese Angebote thematisch und inhaltlich die Sendung unterstützen, begleiten und aktualisieren, wobei der zeitliche und inhaltliche Bezug zu einer bestimmten Sendung im jeweiligen Telemedienangebot ausgewiesen werden muss. Auch bei Telemedien nach Satz 4 soll nach Möglichkeit eine Einbindung von Bewegtbild oder Ton erfolgen. Zur Anwendung der Sätze 1 bis 5 soll von den öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten und den Spitzenverbänden der Presse eine Schlichtungsstelle eingerichtet werden.“

5. § 11 e wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 wird wie folgt neu gefasst:

„(1) Die in der ARD zusammengeschlossenen Landesrundfunkanstalten, das ZDF und das Deutschlandradio erlassen jeweils Satzungen oder Richtlinien zur näheren Durchführung ihres jeweiligen Auftrags sowie für das Verfahren zur Erstellung von Konzepten für Telemedienangebote und das Verfahren für

neue Telemedienangebote oder wesentliche Änderungen.“

bb) Satz 3 wird wie folgt neu gefasst:

„<sup>3</sup>Die Satzungen oder Richtlinien sind im Internetauftritt der in der ARD zusammengeschlossenen Landesrundfunkanstalten, des ZDF oder des Deutschlandradio zu veröffentlichen.“

b) In Absatz 2 wird die Angabe „, erstmals am 1. Oktober 2004,“ gestrichen.

c) In Absatz 3 wird folgender neuer Satz 2 angefügt:

„<sup>2</sup>Dabei ist auch darzustellen, in welcher Weise der Protokollerklärung aller Länder zu § 11 d Abs. 2 Rechnung getragen wird.“

6. § 11 f wird wie folgt geändert:

a) In der Überschrift werden die Wörter „sowie neue oder veränderte Telemedien“ gestrichen.

b) Absatz 1 wird wie folgt neu gefasst:

„(1) Die in der ARD zusammengeschlossenen Landesrundfunkanstalten, das ZDF und das Deutschlandradio konkretisieren die inhaltliche Ausrichtung ihrer geplanten Telemedienangebote nach § 11 d jeweils in Telemedienkonzepten, die Zielgruppe, Inhalt, Ausrichtung, Verweildauer, die Verwendung internet-spezifischer Gestaltungsmittel sowie die Maßnahmen zur Einhaltung des § 11 d Abs. 7 Satz 1 näher beschreiben. Es sind angebotsabhängige differenzierte Befristungen für die Verweildauern vorzunehmen mit Ausnahme der Archive nach § 11 d Abs. 2 Satz 1 Nr. 4, die unbefristet zulässig sind. Sollen Telemedien auch außerhalb des eingerichteten eigenen Portals angeboten werden, ist dies zu begründen. Die insoweit vorgesehenen Maßnahmen zur Berücksichtigung des Jugendmedienschutzes, des Datenschutzes sowie des § 11 d Abs. 6 Satz 1 sind zu beschreiben.“

c) In Absatz 2 wird das Wort „Telemedien“ durch das Wort „Telemedienangebote“ ersetzt.

d) Die Absätze 3 und 4 werden wie folgt neu gefasst:

„(3) Die in der ARD zusammengeschlosse-

nen Landesrundfunkanstalten, das ZDF und das Deutschlandradio legen in den Satzungen oder Richtlinien übereinstimmende Kriterien fest, in welchen Fällen ein neues oder die wesentliche Änderung eines Telemedienangebots vorliegt, das nach dem nachstehenden Verfahren der Absätze 4 bis 7 zu prüfen ist. Eine wesentliche Änderung liegt insbesondere vor, wenn die inhaltliche Gesamtausrichtung des Telemedienangebots oder die angestrebte Zielgruppe verändert wird. Das Verfahren der Absätze 4 bis 7 bezieht sich bei wesentlichen Änderungen allein auf die Abweichungen von den bisher veröffentlichten Telemedienkonzepten.

(4) Ist ein neues Telemedienangebot nach Absatz 1 oder die wesentliche Änderung eines bestehenden Telemedienangebots nach Absatz 3 geplant, hat die Rundfunkanstalt gegenüber ihrem zuständigen Gremium darzulegen, dass das geplante, neue Telemedienangebot oder die wesentliche Änderung vom Auftrag umfasst ist. Es sind Aussagen darüber zu treffen,

1. inwieweit das neue Telemedienangebot oder die wesentliche Änderung den demokratischen, sozialen und kulturellen Bedürfnissen der Gesellschaft entspricht,
2. in welchem Umfang durch das neue Telemedienangebot oder die wesentliche Änderung in qualitativer Hinsicht zum publizistischen Wettbewerb beigetragen wird und
3. welcher finanzielle Aufwand für das neue Telemedienangebot oder die wesentliche Änderung erforderlich ist.

Dabei sind Quantität und Qualität der vorhandenen frei zugänglichen Telemedienangebote, die Auswirkungen auf alle relevanten Märkte des geplanten, neuen Telemedienangebots oder der wesentlichen Änderung sowie jeweils deren meinungsbildende Funktion angesichts bereits vorhandener vergleichbarer frei zugänglicher Telemedienangebote, auch des öffentlichrechtlichen Rundfunks, zu berücksichtigen.“

e) Absatz 5 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Wörter „oder veränderten Angebots“ durch die Wörter „Telemedienangebots oder einer wesentlichen Änderung“ ersetzt.

bb) In Satz 4 werden die Wörter „marktlichen

Auswirkungen“ durch die Wörter „Auswirkungen auf alle relevanten Märkte“ ersetzt.

f) Absatz 6 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Wörter „oder veränderten Angebots“ durch die Wörter „Telemedienangebots oder einer wesentlichen Änderung“ ersetzt.

bb) In Satz 3 werden die Wörter „oder veränderte Angebot“ durch die Wörter „Telemedienangebot oder die wesentliche Änderung“ ersetzt.

g) Absatz 7 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 2 wird wie folgt neu gefasst:

„<sup>2</sup>Nach Abschluss des Verfahrens nach den Absätzen 5 und 6 und nach Prüfung durch die für die Rechtsaufsicht zuständige Behörde ist die Beschreibung des neuen Telemedienangebots oder der wesentlichen Änderung im Internetauftritt der in der ARD zusammengeschlossenen Landesrundfunkanstalten, des ZDF oder des Deutschlandradio zu veröffentlichen.“

bb) Es wird folgender neuer Satz 3 angefügt:

„<sup>3</sup>In den amtlichen Verkündungsblättern der betroffenen Länder ist zugleich auf die Veröffentlichung im Internetauftritt der jeweiligen Rundfunkanstalt hinzuweisen.“

7. Nach § 64 wird folgender § 65 angefügt:

#### „§ 65

#### Übergangsbestimmung für Telemedienkonzepte

Die zum 1. Mai 2019 nach § 11 f Abs. 7 veröffentlichten Telemedienkonzepte bleiben unberührt.“

8. Die Anlage (zu § 11 d Abs. 5 Satz 4 des Rundfunkstaatsvertrages) wird wie folgt geändert:

a) In der Überschrift wird das Wort „Satz“ durch das Wort „Nr.“ ersetzt.

b) In Nummer 1 wird das Wort „Anzeigenportale“ durch das Wort „Anzeigenrubriken“ ersetzt.

c) In Nummer 3 wird das Wort „Preisvergleichsportale“ durch das Wort „Preisvergleichsrubriken“ ersetzt.

d) In Nummer 4 werden die Wörter „Bewertungsportale für“ durch die Wörter „Rubriken für die Bewertung von“ ersetzt.

e) Nummer 6 wird wie folgt neu gefasst:

„6. Ratgeberrubriken ohne Bezug zu Sendungen.“

f) Nummer 12 wird wie folgt neu gefasst:

„12. Verlinkungen ohne redaktionelle Prüfung und Verlinkungen, die unmittelbar zu Kaufaufforderungen führen mit der Ausnahme von Verlinkungen auf eigene audiovisuelle Inhalte kommerzieller Tochtergesellschaften.“

g) Nummer 13 wird wie folgt neu gefasst:

„13. Musikdownload von kommerziellen Fremdproduktionen; dies gilt nicht soweit es sich um ein zeitlich befristetes aktionsbezogenes Angebot zum Download von Musiktiteln handelt.“

h) In Nummer 14 werden die Wörter „ohne Sendungsbezug“ durch die Wörter „ohne Bezug zu einer Sendung“ ersetzt.

i) Nummer 15 wird wie folgt neu gefasst:

„15. Fotodownload ohne Bezug zu einer Sendung.“

j) In Nummer 16 wird das Wort „sendungsbezogene“ durch die Wörter „auf eine Sendung bezogene“ ersetzt.

k) In Nummer 17 Satz 1 werden die Wörter „ohne Sendungsbezug“ durch die Wörter „ohne Bezug zu Sendungen“ ersetzt.

## Artikel 2

### Kündigung, Inkrafttreten, Neubekanntmachung

(1) Für die Kündigung des in Artikel 1 geänderten Staatsvertrages sind die dort vorgesehenen Kündigungsvorschriften maßgebend.

(2) Dieser Staatsvertrag tritt zum 1. Mai 2019 in Kraft. Sind bis zum 30. April 2019 nicht alle Ratifikationsurkunden bei der Staatskanzlei des Vorsitzenden der Ministerpräsidentenkonferenz hinterlegt, wird der Staatsvertrag gegenstandslos.

(3) Die Staatskanzlei des Vorsitzenden der Ministerpräsidentenkonferenz teilt den Ländern die Hinterlegung der Ratifikationsurkunden mit.

(4) Die Länder werden ermächtigt, den Wortlaut des Rundfunkstaatsvertrages in der Fassung, die sich aus Artikel 1 ergibt, mit neuem Datum bekannt zu machen.

#### Für das Land Baden-Württemberg:

Hamburg, den 26.10.2018

Winfried K r e t s c h m a n n

#### Für den Freistaat Bayern:

München, den 18.10.2018

Dr. Markus S ö d e r

#### Für das Land Berlin:

Hamburg, den 26.10.2018

Michael M ü l l e r

#### Für das Land Brandenburg:

Potsdam, den 26.10.2018

Dr. Dietmar W o i d k e

#### Für die Freie Hansestadt Bremen:

Bremen, den 26.10.2018

Dr. Carsten S i e l i n g

#### Für die Freie und Hansestadt Hamburg:

Hamburg, den 26.10.2018

Dr. Peter T s c h e n t s c h e r

#### Für das Land Hessen:

Wiesbaden, den 15.10.2018

Volker B o u f f i e r

#### Für das Land Mecklenburg-Vorpommern:

Hamburg, den 26.10.2018

Manuela S c h w e s i g

#### Für das Land Niedersachsen:

Hamburg, den 26.10.2018

Stephan W e i l

#### Für das Land Nordrhein-Westfalen:

Hamburg, den 26.10.2018

Armin L a s c h e t

**Für das Land Rheinland-Pfalz:**

Hamburg, den 26.10.2018

Malu D r e y e r

**Für das Saarland:**

Hamburg, den 26.10.2018

Tobias H a n s

**Für den Freistaat Sachsen:**

Hamburg, den 26.10.2018

Michael K r e t s c h m e r

**Für das Land Sachsen-Anhalt:**

Hamburg, den 26.10.2018

Dr. Reiner H a s e l o f f

**Für das Land Schleswig-Holstein:**

Hamburg, den 26.10.2018

Daniel G ü n t h e r

**Für den Freistaat Thüringen:**

Hamburg, den 26.10.2018

Bodo R a m e l o w

## Verordnung zur Änderung der Forstorganisationsverordnung und weiterer Rechtsvorschriften

vom 24. März 2019

Auf Grund

- des § 1 der Verordnung über die Einrichtung der staatlichen Behörden in der in der Bayerischen Rechtsammlung (BayRS 200-1-S) veröffentlichten bereinigten Fassung,
- des Art. 7 des Land- und forstwirtschaftlichen Zuständigkeits- und Vollzugsgesetzes (ZuVLFG) vom 24. Juli 2003 (GVBl. S. 470, BayRS 7801-1-L), das zuletzt durch § 5 des Gesetzes vom 12. Juni 2018 (GVBl. S. 387) geändert worden ist,

verordnet das Bayerische Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten:

### § 1

#### Änderung der Forstorganisationsverordnung

Die Forstorganisationsverordnung (ForstOrgV) vom 16. Juni 2005 (GVBl. S. 217, BayRS 7900-1-L), die zuletzt durch § 7 der Verordnung vom 5. Dezember 2017 (GVBl. S. 589) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:
  - a) In Nr. 3 werden die Wörter „das Bayerische Amt für forstliche Saat- und Pflanzenzucht“ durch die Wörter „das Bayerische Amt für Waldgenetik“ ersetzt.
  - b) In den Nrn. 4 und 5 werden jeweils die Wörter „Lohr a. Main“ durch die Wörter „Lohr a.Main“ ersetzt.
2. § 3 wird wie folgt geändert:
  - a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:
 

„Amt für Waldgenetik“.
  - b) Abs. 1 wird wie folgt geändert:
    - aa) In Satz 1 werden die Wörter „Amt für forstliche Saat- und Pflanzenzucht“ durch die

Wörter „Amt für Waldgenetik“ ersetzt.

- bb) In Satz 2 Nr. 3 werden nach dem Wort „Herkunftssicherheit“ die Wörter „ , der Waldgenetik“ eingefügt.

### § 2

#### Änderung der Verordnung zur Durchführung des Forstvermehrungsgutgesetzes

Die Verordnung zur Durchführung des Forstvermehrungsgutgesetzes (DVFoVG) vom 4. Juni 2003 (GVBl. S. 371, BayRS 7903-1-L), die zuletzt durch § 9 der Verordnung vom 5. Dezember 2017 (GVBl. S. 589) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Abs. 1 Satz 1 werden die Wörter „Amt für forstliche Saat- und Pflanzenzucht“ durch die Wörter „Amt für Waldgenetik“ ersetzt.
2. In § 3 Abs. 2 werden die Wörter „Amt für forstliche Saat- und Pflanzenzucht“ durch die Wörter „Amt für Waldgenetik“ ersetzt.

### § 3

#### Änderung der Ämterverordnung-LM

Anlage 1 der Ämterverordnung-LM (AELFV) vom 16. Juni 2005 (GVBl. S. 199, BayRS 7801-2-L), die zuletzt durch Verordnung vom 16. Oktober 2018 (GVBl. S. 788) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Der Nr. 42 Spalte 5 wird folgender Spiegelstrich angefügt:
 

„– **Jagd (überregionale Angelegenheiten):**  
Regierungsbezirk Schwaben“
2. Nr. 43 Spalte 5 Spiegelstrich 5 wird aufgehoben.

### § 4

#### Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Mai 2019 in Kraft.



München, den 24. März 2019

**Bayerisches Staatsministerium für  
Ernährung, Landwirtschaft und Forsten**

Michaela K a n i b e r , Staatsministerin

2030-3-4-2-K/WK

## Verordnung zur Änderung der StMUK-Zuständigkeitsverordnung

vom 30. März 2019

Auf Grund

- des Art. 55 Nr. 2 Satz 2 der Verfassung des Freistaates Bayern in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Dezember 1998 (GVBl. S. 991, 992, BayRS 100-1-I), zuletzt geändert durch Gesetze vom 11. November 2013 (GVBl. S. 638, 639, 640, 641, 642),
- des Art. 6 Abs. 4 Satz 1 und Abs. 5 Satz 2, des Art. 18 Abs. 1 Satz 4 Halbsatz 2 des Art. 81 Abs. 6 Satz 2, des Art. 86 Abs. 2 Satz 3, des Art. 92 Abs. 2 Halbsatz 2 des Bayerischen Beamtengesetzes (BayBG) vom 29. Juli 2008 (GVBl. S. 500, BayRS 2030-1-1-F), zuletzt geändert durch § 2 des Gesetzes vom 18. Mai 2018 (GVBl. S. 286),
- des Art. 3 Abs. 1 Satz 2 des Leistungslaufbahngesetzes (LibG) vom 5. August 2010 (GVBl. S. 410, 571, BayRS 2030-1-4-F), zuletzt geändert durch § 4 des Gesetzes vom 18. Mai 2018 (GVBl. S. 286),
- des Art. 26 Satz 2 und 3 des Bayerischen Reisekostengesetzes (BayRKG) vom 24. April 2001 (GVBl. S. 133, BayRS 2032-4-1-F), zuletzt geändert durch § 5 des Gesetzes vom 13. Dezember 2016 (GVBl. S. 354),
- des Art. 31 Abs. 2 Satz 5, des Art. 68 Abs. 2 Satz 1, des Art. 75 Abs. 2 Satz 2, des Art. 81 Abs. 1 des Bayerischen Besoldungsgesetzes (BayBesG) vom 5. August 2010 (GVBl. S. 410, 764, BayRS 2032-1-1-F), geändert durch § 2 des Gesetzes vom 24. Juli 2018 (GVBl. S. 613)

verordnet das Bayerische Staatsministerium für Unterricht und Kultus im Einvernehmen mit dem Bayerischen Staatsministerium für Finanzen und Heimat:

### § 1

Die StMUK-Zuständigkeitsverordnung (ZustV-KM) vom 4. September 2002 (GVBl. S. 424, BayRS 2030-3-4-1-K/WK), die zuletzt durch § 1 der Verordnung vom 31. Oktober 2018 (GVBl. 816) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) Nr. 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Buchst. d werden nach dem Wort „Oberschulen“ die Wörter „und am Staatlichen Studienseminar für das Lehramt an beruflichen Schulen“ eingefügt.

bb) In Buchst. f werden die Wörter „staatlichen Gymnasien und Kollegs,“ gestrichen.

b) In Nr. 2 werden nach den Wörtern „an der Landesschule“ die Wörter „für Körperbehinderte“ ergänzt.

c) Nr. 5 wird wie folgt geändert:

aa) Die Wörter „in seinem Dienstbereich“ werden zu Buchst. a und der Punkt am Ende wird durch ein Komma ersetzt.

bb) Folgender Buchst. b wird angefügt:

„b) an staatlichen Gymnasien, Kollegs und Studienkollegs,“.

d) Folgende Nr. 6 wird angefügt:

„6. die Bayerische Landeszentrale für politische Bildungsarbeit für die Beamten in der Besoldungsgruppe A 3 bis A 15 in ihrem Dienstbereich.“

2. § 2 wird wie folgt geändert:

a) Dem Abs. 1 wird folgender Satz 4 angefügt:

„4Der Bayerischen Landeszentrale für politische Bildungsarbeit werden die Befugnisse nach Satz 1 auch für die dort tätigen Beamten in den Besoldungsgruppen A 3 bis A 15 übertragen, für die es nicht Ernennungsbehörde ist.“

b) In Abs. 2 Nr. 1 wird nach der Angabe „§ 1 Abs. 1“ die Angabe „Nr. 1 bis 4“ eingefügt.

- c) Abs. 3 wird wie folgt geändert:
- aa) In dem Satzteil vor Nr. 1 werden nach dem Wort „Landesschule“ die Wörter „für Körperbehinderte“ eingefügt.
- bb) Das Wort „und“ nach dem Wort „Fachlehrer-ausbildungsstätten“ wird durch ein Komma ersetzt.
- cc) Nach dem Wort „Förderlehrern“ werden die Wörter „und dem Staatlichen Studienseminar für das Lehramt an beruflichen Schulen“ eingefügt.
- d) In Abs. 4 wird nach dem Wort „Vorstand“ die Angabe „/Leiter“ eingefügt.
3. In § 3 Satz 2 wird die Angabe „Art. 36 Abs. 2 Satz 2“ durch die Angabe „Art. 36 Abs. 2 Satz 3“ ersetzt.
4. § 4 wird wie folgt geändert:
- a) In Satz 1 wird das Wort „oder“ durch ein Komma ersetzt und nach den Wörtern „Landesamt für Schule“ werden die Wörter „oder die Bayerische Landeszentrale für politische Bildungsarbeit“ eingefügt.
- b) In Satz 2 werden die Wörter „Mittelschulen und Förderschulen“ durch die Wörter „Mittelschulen, Förderschulen und Schulen für Kranke“ ersetzt.
5. § 5 wird wie folgt geändert:
- a) In der Überschrift wird das Wort „Leistungsprämien“ durch das Wort „Leistungsbezüge“ ersetzt.
- b) In Abs. 1 wird das Wort „Leistungsprämien“ durch das Wort „Leistungsbezüge“ ersetzt und nach dem Wort „Förderschulen“ werden die Wörter „und der Schulen für Kranke sowie im Bereich der Staatlichen Schulämter“ eingefügt.
6. § 8 wird wie folgt geändert:
- a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:
- aa) Nr. 1 wird wie folgt gefasst:
- „1. der jeweils örtlich zuständigen Regierung für die Schulleiter an Förderzentren, an Schulen für Kranke, an beruflichen Förderschulen sowie an der Landesschule für Körperbehinderte,“.
- bb) In Nr. 3 Buchst. a werden die Wörter „Beruflichen Oberschulen, sowie“ durch die Wörter „berufliche Schulen“ ersetzt und nach dem Wort „Bayern“ werden die Wörter „sowie das Personal des Staatlichen Studienseminars für das Lehramt an beruflichen Schulen“ eingefügt.
- cc) In Nr. 3 Buchst. c wird nach dem Wort „Schule“ ein Komma eingefügt.
- dd) Folgender Buchst. d wird angefügt:
- „d) den Direktor der Bayerischen Landeszentrale für politische Bildungsarbeit“.
- b) In Abs. 2 werden die Wörter „Schul- oder Studienfahrten, Fachexkursionen und Schülerwanderungen, Schulsportfesten sowie Schulschikursen und Schullandheimaufenthalten“ durch die Wörter „sonstigen Schulveranstaltungen im Sinne von Art. 30 BayEUG“ ersetzt und nach dem Wort „Förderschulen“ werden die Wörter „ , den Regierungen für die Leiter der beruflichen Schulen ohne Berufliche Oberschulen“ eingefügt.
- c) Abs. 3 wird wie folgt geändert:
- aa) Nr. 1 wird wie folgt geändert:
- aaa) In Buchst. a werden nach dem Wort „Landesschule“ die Wörter „für Körperbehinderte“ eingefügt.
- bbb) Buchst. b wird gestrichen;
- ccc) Die bisherigen Buchst. c und d werden die Buchst. b und c.
- bb) Nr. 3 wird wie folgt geändert:
- aaa) In Buchst. b werden die Wörter „Beruflichen Oberschulen“ durch die Wörter „beruflichen Schulen“ ersetzt und nach dem Wort „Bayern“ werden die Wörter „sowie das Personal des Staatlichen Studienseminars für das Lehramt an beruflichen Schulen“ eingefügt.
- bbb) In Buchst. d wird nach dem Wort „Schule“ ein Komma eingefügt.
- ccc) Es wird folgender Buchst. e angefügt:

„e) den Direktor der Bayerischen Landeszentrale für politische Bildungsarbeit“.

d) Abs. 4 wird wie folgt geändert:

aa) Die Wörter „Schul- oder Studienfahrten, Fachexkursionen und Schülerwanderungen, Schulsportfesten sowie Schulschikursen und Schullandheimaufenthalten“ werden durch die Wörter „sonstigen Schulveranstaltungen im Sinne von Art. 30 BayEUG“ ersetzt.

bb) In Nr. 1 wird das Wort „sowie“ durch ein Komma ersetzt.

cc) In Nr. 2 wird nach den Wörtern „beruflichen Förderschulen“ das Wort „sowie“ eingefügt.

dd) Folgende Nr. 3 wird angefügt:

„3. der jeweils zuständigen Regierung für die Leiter der beruflichen Schulen ohne Berufliche Oberschulen“.

7. In § 9 Abs. 2 wird die Angabe „§ 9“ durch „§ 8“ ersetzt.

## § 2

In § 8 Abs. 3 Nr. 3 der StMUK-Zuständigkeitsverordnung (ZustV-KM) vom 4. September 2002 (GVBl. S. 424, BayRS 2030-3-4-1-K/WK), die zuletzt durch § 1 dieser Verordnung geändert worden ist, wird Buchst. e Buchst. d.

## § 3

<sup>1</sup>Diese Verordnung tritt am 1. Mai 2019 in Kraft. <sup>2</sup>Abweichend von Satz 1 treten § 1 Nr. 1 Buchst. c mit Wirkung vom 1. Januar 2019 und § 2 am 1. September 2019 in Kraft.

München, den 30. März 2019

**Bayerisches Staatsministerium  
für Unterricht und Kultus**

Prof. Dr. Michael P i a z o l o , Staatsminister

200-25-1-B

## Verordnung zur Änderung der Organisationsverordnung Bau- und Wohnungswesen

vom 9. April 2019

Auf Grund des § 1 Abs. 1 der Verordnung über die Einrichtung der staatlichen Behörden in der in der Bayerischen Rechtssammlung (BayRS 200-1-S) veröffentlichten bereinigten Fassung verordnet das Bayerische Staatsministerium für Wohnen, Bau und Verkehr:

### § 1

Die Organisationsverordnung Bau- und Wohnungswesen – (OrgBauWoV) vom 5. Dezember 2005 (GVBl. S. 626, BayRS 200-25-1-B), die zuletzt durch Verordnung vom 6. Dezember 2016 (GVBl. S. 441) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Anlage 2 Nr. 1 wird wie folgt gefasst:

Nr.	Bezeichnung, Amtssitz		Aufgabenbereich	Amtsbezirk
„1	<b>Staatliches Bauamt Freising, Amtssitz Freising</b>	1.1	Hochbau, Straßenbau	Landkreise Dachau, Erding, Freising, Fürstenfeldbruck, München
		1.2	Hochbau	Liegenschaften – des Staatlichen Bauamts Freising in der Landeshauptstadt München – der Technischen Universität München in den Landkreisen Freising und Dachau – der Universität der Bundeswehr München
		1.3	Straßenbau	Landeshauptstadt München“.

2. Anlage 2 Nr. 3 wird wie folgt gefasst:

Nr.	Bezeichnung, Amtssitz		Aufgabenbereich	Amtsbezirk
„3	<b>Staatliches Bauamt München 1, Amtssitz München</b>		Hochbau	Landeshauptstadt München
				Liegenschaften – der Staatsbibliothek – der Bundespolizei – des Deutschen Wetterdienstes im Landkreis München“.

### § 2

Diese Verordnung tritt am 1. Juni 2019 in Kraft.

München, den 9. April 2019

**Bayerisches Staatsministerium  
für Wohnen, Bau und Verkehr**

Dr. Hans R e i c h h a r t , Staatsminister



**Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt**

Verlag Bayerische Staatszeitung GmbH  
Arnulfstraße 122, 80636 München  
PVSt, Deutsche Post AG, Entgelt bezahlt, B 1612

---

**Herausgeber/Redaktion: Bayerische Staatskanzlei, Franz-Josef-Strauß-Ring 1, 80539 München**

Das Bayerische Gesetz- und Verordnungsblatt (GVBl.) wird nach Bedarf ausgegeben, in der Regel zweimal im Monat. Zur Herstellung des GVBl. wird Recycling-Papier verwendet.

**Druck:** Druckerei Reindl, Goethestr. 18, 85055 Ingolstadt.

**Vertrieb:** Verlag Bayerische Staatszeitung GmbH, Arnulfstraße 122, 80636 München  
Tel. 0 89 / 29 01 42 - 59 / 69, Telefax 0 89 / 29 01 42 90.

**Bezug:** Die amtliche Fassung des GVBl. können Sie über den Verlag Bayerische Staatszeitung GmbH beziehen. Der Preis des Jahresabonnements für die amtliche Fassung des GVBl. beträgt ab dem 1. Januar 2019 **90,00 €** inkl. MwSt. und Versandkosten. Einzelausgaben können zum Preis von 3,50 € inkl. MwSt. zzgl. Versand beim Verlag angefordert werden. Für Abonnementkündigungen gilt eine Frist von vier Wochen zum nächsten Ersten eines Monats (bei Vorauszahlung zum Ende des verrechneten Bezugszeitraums).

**Widerrufsrecht:** Der Verlag räumt ein Widerrufsrecht von einer Woche ab Absendung der Bestellung ein. Zur Wahrung der Frist genügt das rechtzeitige Absenden des Widerrufs (Poststempel) an:

Verlag Bayerische Staatszeitung GmbH, Vertrieb, Postfach 20 04 63, 80004 München

**Bankverbindung:** Bayerische Landesbank, IBAN: DE68 7005 0000 0000 0449 68

ISSN 0005-7134

---